

Allgemeine Geschäftsbedingungen der H.C. Fenster und Türen GmbH

Alle Verhandlungen und Aufträge zwischen der H.C. Fenster und Türen GmbH (H.C.) und dem Auftraggeber (AG) erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Stand 01/2021). Sie sind vereinbarter Bestandteil aller Verträge zwischen dem AG und H.C. Das gilt auch ohne ausdrücklichen Hinweis für alle zukünftigen Lieferungen und vertraglichen Absprachen der Beteiligten.

Der AG erkennt diese Vertragsbedingungen der H.C. Fenster und Türen GmbH als ausschließlich geltende Geschäftsbedingungen an. Der Einbeziehung abweichender Bedingungen wird ausdrücklich von ihr widersprochen.

1. Vertragsabschluss

1.1. Der Vertrag kommt mit der schriftlichen Bestätigung von H.C. Fenster und Türen GmbH zustande. Der AG bleibt an seine Erklärung/Bestellung gebunden.

1.2. Hat H.C. nicht innerhalb von 20 Tagen ab Eingang der Bestellung des AG den Vertrag bestätigt, kann sich dieser nach geklärteter Ausführung von der Bindung an seine Bestellung durch ausdrückliche Erklärung nach Ablauf einer gesetzten Nachfrist von weiteren 10 Tagen ohne eine Bestätigung befreien. Diese Nachfrist gilt nicht für Bestellungen von nur vorrätigen Zubehörteilen ohne eine passgenaue Verarbeitung.

1.3. Soweit der AG im Inhalt der Auftragsbestätigung Abweichungen zu der von ihm bestellten Ausführung erkennt, muss innerhalb von 5 Tagen ab dem Datum der Bestätigung der Hinweis auf diese Abweichungen bei H.C. schriftlich eingehen. H.C. prüft dann, ob eine Anpassung des Vertrages noch möglich ist.

1.4. Sollte H.C. zur Sicherheit die schriftliche Freigabe des Inhaltes der Auftragsbestätigung fordern, so hat dies klarstellende Wirkung. Es gelten die Regelungen zu Ziffer 1.1., aber auch 1.7. und 7.2.

1.5. Mündliche Absprachen von nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern, z. B. den Außendienstmitarbeitern von H.C., haben ohne eine schriftliche

Bestätigung keine Gültigkeit.

1.6. Sollte die vertraglich festgelegte Leistung aus technischen Gründen nicht ausführbar sein, kann H.C. die Ausführung in der am nächsten liegenden Ausführungsart vornehmen. Wesentliche Veränderungen muss sie dem AG anzeigen. Dieser kann der geänderten Ausführungsart innerhalb von 5 Tagen nach dem Datum der Information widersprechen. In diesem Fall steht H.C. ein Rücktrittsrecht vom Vertrag zu.

1.7. Verzögerungen der Fertigungsvorbereitung aufgrund der Klärung der gewünschten Ausführungsart (z. B. durch fehlende Informationen über Details, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen, Verzögerungen bei der Freigabe nach Ziffer 1.4., fehlende Leistung bei vereinbarten Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen) gehen zu Lasten des AG.

1.8. Die Berechnung zusätzlicher Bearbeitungskosten für nachträgliche Änderungen/Anpassungen behält sich H.C. vor.

2. Zahlungsfähigkeit

2.1. Der AG verpflichtet sich, bereits ab den Vertragsverhandlungen mit H.C. Umstände mitzuteilen, die auf bestehende oder drohende Zahlungsschwierigkeiten hindeuten.

2.2. Ergeben sich berechtigte Anhaltspunkte für eine Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des AG (z. B. durch offenstehende Forderungen von H.C. trotz Mahnungen oder einer außergewöhnlich hohen Auftragssumme für den Geschäftsbetrieb) und einer möglichen Gefährdung des Zahlungsanspruchs aus dem Auftrag, kann H.C. die Herstellung und Lieferung von einer Vorauszahlung oder der Vorlage anerkannter Sicherheiten abhängig machen. Bestehende Zahlungsvereinbarungen können dadurch verändert werden. Sollte kein Eingang nach einer angemessenen Frist eintreffen, kann H.C. vom Vertrag zurücktreten. Die Regelung des § 321 BGB gilt entsprechend. Für bereits erbrachte Leistungen bleiben die Ansprüche von H.C. erhalten.

3. Rücktritt vom Vertrag

3.1. Tritt der AG vor der Einleitung der Fertigung und Bestellung des Materials vom Vertrag zurück, kann H.C. einen pauschalen Betrag in Höhe von 30 % des Auftragswertes als entstandenen Schaden (entgangener Gewinn, Deckungsbeitrag, Bearbeitungskosten etc.) beanspruchen.

3.2. Sind zur Durchführung des Auftrags schon Materialdispositionen getroffen worden, treten ihre Kosten zu diesem pauschalen Betrag nach Ziffer 3.1. hinzu

(z. B. für Material-, Fertigungs- und Fertigungsgemeinkosten).

3.3. Dem AG wird der Nachweis gestattet, dass kein oder ein geringerer Schaden als der pauschale Betrag gemäß Ziffer 3.1. angefallen ist. Die Abstandszahlung verringert sich dann dementsprechend.

4. Preise

4.1. Die von H.C. in Angeboten und Preislisten aufgeführten Preise sind stets freibleibend. Sie gelten ab Werk in EURO, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer.

4.2. Die Preise auf den Auftragsbestätigungen gelten für die angegebene Stückzahl mit den festgelegten Maßen und der darin beschriebenen Ausführungs- und Konstruktionsart. Nachträgliche Änderungen führen zur Berücksichtigung im Vertragspreis.

4.3. Veranlasst der AG die Teilung von gemeinsam in Auftrag gegebenen Leistungen, so können die dadurch verursachten Mehrkosten in Rechnung gestellt werden.

5. Zahlungsbedingungen

5.1. Die Zahlungen des AG sind mit Rechnungsstellung fällig und sollten innerhalb von 18 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug erfolgen.

5.2. Der Abzug eines Skontobetrages muss ausdrücklich im Vertrag festgelegt sein.

5.3. Verzug tritt nach § 286 Abs. Ziffer 2 BGB nach Ablauf des Zeitraums von 18 Tagen ein, ohne dass es einer Mahnung bedarf. Der Zinssatz bestimmt sich nach der gesetzlichen Regelung, zurzeit mit 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz. Der Nachweis eines höheren Verzugsschadens kann geführt werden.

5.4. Verlangt der AG die Anlieferung eines Auftrags in Teilen, verpflichtet er sich gleichzeitig zu der Leistung einer entsprechenden Teilzahlung.

5.5. Gegenansprüche von H.C. kann der AG nur aufrechnen, falls diese ausdrücklich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurden.

6. Lieferung

6.1. Die Lieferung erfolgt grundsätzlich an den Firmensitz des AG.

6.2. Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware auf den AG über, selbst wenn der Transport von H.C. bzw. einem Spediteur durchgeführt wird.

6.3. Nach Aufmaß angefertigte Teile können weder zurückgenommen noch umgetauscht werden. 6.4. H.C. ist berechtigt, sinnvoll abgrenzbare Teile des Auftrages als Teillieferungen zu erbringen und abzurechnen.

6.5. Erfolgt die Anlieferung auf Mehrweg-Gestellen gelten zusätzlich für deren Nutzung die Regelungen unter Ziffer 14.

7. Lieferfristen

7.1. Lieferzeitangaben sind unverbindlich, soweit nicht schriftlich ausdrücklich abweichende Festlegungen erfolgt sind.

7.2. Lieferzeiten verschieben sich durch Verzögerungen der abschließenden Festlegung der Ausführung und der Gegenleistung, z. B. durch die Freigabeerklärung (Ziffer 1.4.). Im Fall der Forderung von Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen muss der Eingang vorliegen. Der AG muss seine erforderlichen Mitwirkungspflichten erbracht haben.

7.3. Falls H.C. eine Lieferzeit nicht einhält, kann der AG erst Schadensersatz verlangen oder zurücktreten nach dem Zugang eines Mahnschreibens mit einer angemessenen Nachfrist von mindestens 4 Wochen gegenüber H.C..

7.4. Verlangt der AG ausdrücklich die Anlieferung von nicht vollständig fertiggestellten Leistungen, kann er nur die ergänzende Anlieferung - nicht den Einbau der fehlenden Zubehörteile - zu der bereits erfolgten Lieferung fordern.

8. Produktangaben

8.1. H.C. behält sich Änderungen aus sachlichen Gründen in Details vor (vergl. Ziffer 1.6.).

8.2. Abweichungen in Farbe und Struktur gegenüber Mustern, Ausstellungsstücken und Abbildungen bleiben im Umfang von üblichen oder naturbedingten Schwankungen vorbehalten.

8.3. H.C. behält sich ihr Eigentums- und Urheberrecht an von ihr ausgearbeiteten technischen Lösungen und Zeichnungen vor.

8.4. Der AG erkennt mit der Bestellung die technischen Angaben und Einschränkungen in den Produktunterlagen, Preislisten und Informationen durch digitale Plattformen an.

9. Erläuterungsunterlagen

9.1. Der AG verpflichtet sich, die von H.C. aufgebrachten Kennzeichnungsetiketten und Nachweise auf den Elementen zu belassen, die angelieferten Gebrauchs- und Wartungsanleitungen an den Vertragspartner weiterzugeben und eine entsprechende Aufklärung über Pflege, Bedienung und Wartung vorzunehmen.

9.2. Für den Fall der Geltendmachung von Regressansprüchen gegen H.C. aufgrund der Verletzung derartiger Aufklärungspflichten ist der AG zur Freistellung von H.C. von diesen Ansprüchen verpflichtet.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Die Lieferungen von H.C. bleiben bis zur völligen Begleichung aller Forderungen in ihrem Eigentum. Bei laufenden Geschäftsbeziehungen dient das vorbehaltene Eigentum zur Absicherung der Saldoforderung aller Offenstände.

10.2. Die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der gelieferten Ware erfolgt für H.C. als Hersteller gemäß § 950 BGB, ohne dass Verpflichtungen für H.C. entstehen. In diesem Fall steht H.C. das Miteigentum an der neu entstandenen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den mitverarbeiteten Waren zu. Ziffer 10.1. gilt entsprechend.

10.3. Die Forderungen des AG gegen Dritte aus der Weiterveräußerung/Verarbeitung der Waren von H.C. werden im Voraus abgetreten. H.C. nimmt die Abtretung an. Dabei beschränkt sich die Abtretung auf die Forderung in Höhe des Rechnungsbetrages von H.C., zzgl. eines Sicherheitsaufschlags von 20% (Verzugs-, Verwertungs- und sonstige Nebenkosten). Auf Anfrage ist die Adresse des Endkunden unverzüglich vom AG mitzuteilen und die Vertrags- und Rechnungsunterlagen, sowie eine schriftliche Abtretungserklärung vorzulegen.

10.4. Der AG bleibt zum Einzug der Forderung ermächtigt. Dies kann aus wichtigem Grund eingeschränkt oder widerrufen werden. Ein solcher liegt z. B. im Fall eines Zahlungsverzuges des AG trotz Mahnungen vor.

10.5. Zur Sicherungsübereignung oder Verpfändung ist der AG nicht berechtigt. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder Beschlagnahmen durch Dritte, sowie die Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind unverzüglich H.C. mitzuteilen.

10.6. H.C. verpflichtet sich, die ihr zur Verfügung stehenden Sicherheiten nach ihrer Wahl anteilig freizugeben, soweit eine Übersicherung vorliegt, die den

gesicherten Anspruch von H.C. nicht nur kurzfristig um mehr als 20 % übersteigt.

11. Gewährleistung

11.1. Soweit die gesetzliche Prüf- und Rügepflicht der § 377 HGB eingreift, muss die Anzeige offensichtlicher Mängel in schriftlicher Form innerhalb von 5 Tagen nach Anlieferung bei H.C. zugehen. Die gleiche Frist gilt bei späterer Feststellung nicht offensichtlicher Mängel (i. d. R. mit der Montage). Nach Überschreitung der Frist treten die gesetzlichen Folgen mit dem Verlust der Gewährleistungsrechte ein.

11.2. Falls die Voraussetzungen des § 377 HGB nicht vorliegen, verlängert sich die Frist zur schriftlichen Anzeige auf 10 Tage. Die weiteren Regelungen gem. 11.1. gelten entsprechend.

11.3. Die Gewährleistung richtet sich grundsätzlich nach den §§ 651, 434 ff. BGB. H.C. leistet für ihre Produkte Gewähr für die Dauer von 5 Jahren nach Anlieferung. Dabei müssen sie in der üblichen und vorgesehenen Weise eingebaut werden und der gerügte Mangel der gelieferten Elemente zu einem Mangel des Bauwerkes führen.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, wird die Gewährleistungszeit auf 1 Jahr ab Anlieferung festgelegt.

Diese Beschränkung der Gewährleistungszeit auf 1 Jahr gilt auch für Farben, Lacke, Dichtstoffe sowie mechanische, elektrische oder elektronische Bauteile, soweit keine längere gesetzliche Frist zwingend vorgegeben ist.

Die gesetzlichen Verjährungsfristen im Fall von Rückgriffsansprüchen nach § 478 BGB bleiben unberührt.

11.4. Eine Verpflichtung setzt auch voraus, dass die gelieferten Elemente ordnungsgemäß gelagert und nach der Montage pfleglich bedient und gewartet wurden. Ansprüche aufgrund normaler Verschleißerscheinungen scheiden ebenso aus.

11.5. Bei rechtzeitig gerügten Mängeln hat H.C. die Möglichkeit der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung. Hierfür muss ihr eine Frist von 5 Wochen ab Zugang der Mängelanzeige eingeräumt werden. Ist trotz versuchter Nachbesserung der Erfolg nicht vollständig eingetreten, steht H.C. eine weitere Frist von 3 Wochen zur Beseitigung dieser Mängel zu. Die Fristen beginnen jeweils mit dem Zugang der genau bestimmbar schriftlichen Anzeige des gerügten Mangels. Kann H.C. nachweisen, dass dringend erforderliches Material nicht rechtzeitig vom Vorlieferanten erhältlich ist - oder ist der Zugang zur Baustelle und die Durchführung der Ausführung behindert - verlängern sich die Fristen entsprechend.

11.6. Anfahrts- und Prüfungskosten in Verbindung mit unbegründet angezeigten Mängeln trägt der AG.

12. Haftung

12.1. H.C. haftet auf Schadensersatz und Ersatz von Aufwendungen im Zusammenhang mit Pflichtverletzungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

12.2. Weitergehend haftet H.C. im Fall von leichter Fahrlässigkeit für Schadensersatzansprüche des AG aus Verletzungen von Körper, Gesundheit und Leben oder der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten („Kardinalpflichten“).

12.3. Im Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung beschränkt auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden - soweit dieser durch einfache Fahrlässigkeit verursacht wurde.

12.4. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben von diesen Beschränkungen ausgenommen.

12.5. Die Haftungsbeschränkungen gelten im gleichen Umfang für gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen, Mitarbeiter und Angestellte von H.C..

12.6. Soweit H.C. technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Leistungen nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.

13. Gerichtsstand/Anwendbares Recht/Erfüllungsort

15.1. Der Erfüllungsort und der Gerichtsstand für alle Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis bestimmen sich nach dem Sitz von H.C. in Hermeskeil.

15.2. Für die Verträge von H.C. mit dem AG gilt deutsches Recht, die Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts sind ausgenommen.

Stand 01/2021
